

Herdenschutztagung am 01.10.16

Mit internationalen Fachleuten

## Herdenschutzmaßnahmen und Wolfspräsenz aus Sicht der Versicherungswirtschaft

01.10.2016, NABU Gut Sunder

Albert Ziegler

Produktmanagement Agrar



### Herdenschutz 2.0

Tagung mit Blick über den  
Tellerrand



Genossenschaftliche FinanzGruppe  
Volksbanken Raiffeisenbanken

# Agenda

- ▶▶ **Fragen zur Tierhalterhaftpflicht (Schäden Dritter)**
  
- ▶▶ **Haftung des Tierhalters**
  - ▶ § 833 BGB
- ▶▶ **Haftung des Tierhüters**
  - ▶ § 834 BGB
- ▶▶ **Absicherungsmöglichkeiten**
  - ▶ Betriebshaftpflicht
  - ▶ Haftpflicht für gewerbliche Tierhaltung (z.B. für Wanderschäfereien)
  - ▶ Privathaftpflicht
  
- ▶▶ **Fragen zu eigenen Schäden am Tierbestand**
  - ▶ Versicherungsschutz bei landwirtschaftlichen Betrieben
  - ▶ Versicherungsschutz bei Hobbyhaltern

# Tierhalterhaftung nach dem BGB

## ▶▶ § 833 BGB:

*„(1) Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.*

*(2) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“*

# Tierhalterhaftung nach dem BGB

## ▶▶ Haftung des Tierhüters nach § 834 BGB

*„Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“*

# Tierhalterhaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

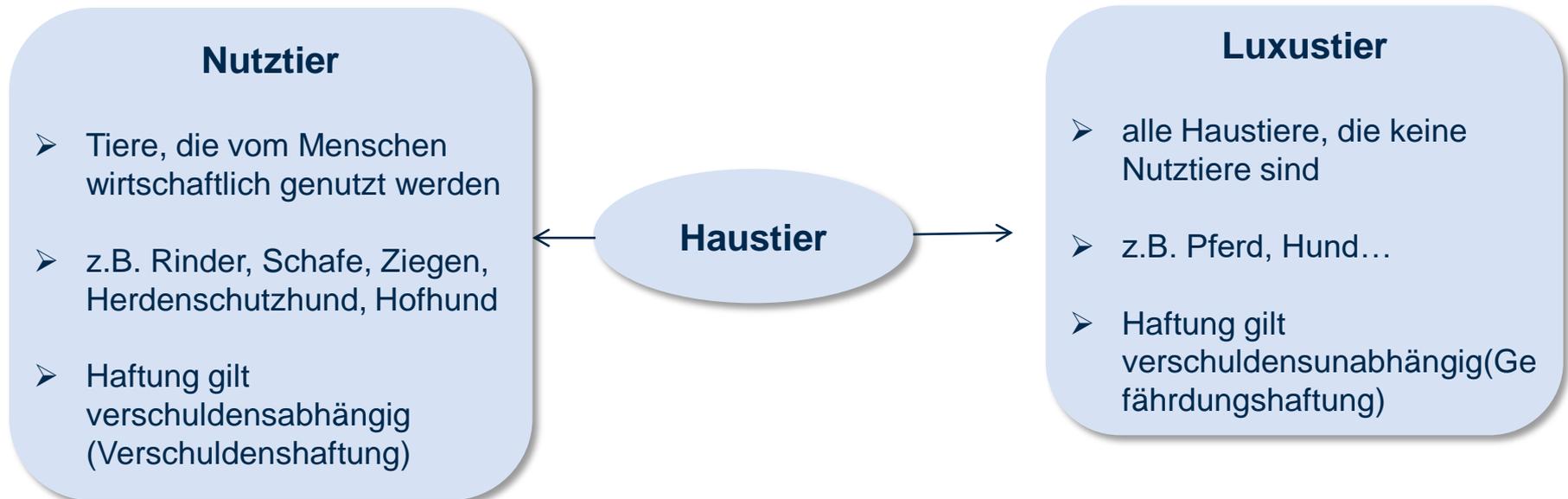
## **Wichtige Definitionen:**

### ▶▶ **Gefährdungshaftung:**

- ▶ Tierhalter haftet grundsätzlich für Schäden, die das Tier verursacht
- ▶ setzt kein eigenes Verschulden voraus

### ▶▶ **Verschuldenshaftung:**

- ▶ Tierhalter haftet nur bei eigenem Verschulden



# Tierhalterhaftung nach dem BGB

## ▶▶ Wer ist alles Tierhalter?

Der Bundesgerichtshof (BGH) definiert denjenigen als „Tierhalter“, der:

- a) das Bestimmungsrecht über das Tier hat
- b) aus eigenem Interesse für den Unterhalt des Tieres aufkommt
- c) den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich beansprucht
- d) das Risiko des Verlustes des Tieres trägt.

# Tierhalterhaftung nach dem BGB

## ▶▶ Wer ist alles Tierhalter?

- ▶ Eigenschaft des Tierhalters ist unabhängig vom Eigentum:  
Tierhalter, sobald man sich für längere Zeit um zugelaufene Tiere kümmert
- ▶ Tierhalter ist vom *Tierhüter* zu unterscheiden:  
Tierhüter beaufsichtigt das Tier *für* den Tierhalter und in dessen Auftrag

# Tierhalterhaftung nach dem BGB

## ▶▶ Haftung des Tierhüters

Tierhüter kann sich im Gegensatz zum Tierhalter entlasten (auch als Hüter von Luxustieren), wenn

- ▶ er nachweist, dass er sich sachgemäß verhalten hat
- ▶ er sich nicht sachgemäß verhalten hat, der Schaden aber auch bei gewissenhafter Betreuung eingetreten wäre

# Absicherungsmöglichkeiten über Haftpflichtversicherungen (1)

- ▶▶ **Haftpflichtversicherung deckt den Schadenersatzanspruch Dritter nach §§ 833 und 834 BGB**
  - ▶ Sie hat Rechtsschutzcharakter bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche
  - ▶ Sie deckt den verursachten Sach-, Personen- und Vermögensschaden
  
- ▶▶ **Absicherung für Nutztierhaltung im landwirtschaftlichen Sinn über landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung**
  - ▶ Ausnahme Wanderschäferei, in der landw. Betriebshaftpflichtversicherung in der Regel ausgeschlossen, aber über Haftpflicht für gewerbliche Tierhaltung versicherbar
  - ▶ gilt für Nutztiere wie Schafe, Ziegen, Damwild ....., aber nicht für Luxustiere.
  - ▶ Luxustiere können gesondert eingeschlossen werden (Pferde, Esel, ...)
  - ▶ Hofhunde sind in der Betriebshaftpflicht mitversichert

# Absicherungsmöglichkeiten über Haftpflichtversicherungen (2)

## ▶▶ **Absicherung für private Halter (Hobbyhaltung)**

- ▶ domestizierte Haustiere sind bei R+V über Privathaftpflicht mit versichert, aber nur wenn keine gewerbliche Nutzung, d.h. kein Verkauf von Wolle oder Fleisch
- ▶ bei gewerblicher Nutzung sicherheitshalber Haftpflicht für gewerbliche Tierhaltung abschließen
- ▶ Pferd und Hund sind über gesonderte Tierhalterhaftpflicht zu versichern

## ▶▶ **Empfehlung:**

- ▶ **auf jeden Fall Haftpflichtversicherung abschließen**
- ▶ **mit Versicherer konkret abklären, welche Haftung besteht (z.B. Wanderschäferei, Privathaftpflicht)**

## ▶▶ **Hinweis:**

- ▶ **Haftpflichtversicherer ersetzt nur Schäden, für die gesetzlicher Anspruch besteht**
- ▶ **unberechtigte Ansprüche werden abgewehrt (passive Rechtsschutzfunktion)**

# Absicherungsmöglichkeiten von Eigenschäden (Tierschäden)

## ▶▶ Absicherung für Landwirte

- ▶ in der AgrarPolice der R+V ist in der Inhaltsversicherung der Verlust von Tieren durch Wolfsangriffe zukünftig bis zu 10.000 € mitversichert (subsidiär)
- ▶ in der Ertragsschadenversicherung sind die Folgen von Wolfsangriffen über die Unfaldeckung mitversichert, Schaf- und Ziegenbestände sind aber nicht versicherbar

## ▶▶ Absicherungsmöglichkeit für alle Schaf- und Ziegenhalter

- ▶ R+V/VTV bietet für Schaf- und Ziegenhalterverbände einen Gruppenversicherungsvertrag an, der die Tierschäden infolge von Angriffen von Großcarnivoren (Wolf, Luchs, Hund, ....) deckt
- ▶ Entschädigt werden für tote oder notgetötete Tier fest vereinbarte Tierwerte oder die Rettungskosten, maximal 50 % des Tierwertes